

weit leichter fallen wird, die ganze Abgabe auf einmal zu entrichten, als einem Handwerker oder Gewerbetreibenden, der seine 50000 oder 100000 Mark im eigenen Betrieb festgelegt hat. Zu solcher technisch ausserordentlich komplizierten Differenzierung liess aber die Eile, zu der die finanzielle Not des Reiches und die Notwendigkeit, rasch und reichlich fliessende Einnahmen zu schaffen, bei der Verabschiedung des Gesetzes drängte, keine Zeit. Um wenigstens Ungerechtigkeiten und Härten nach Möglichkeit auszuschliessen, enthält die Novelle eine Reihe weitgehender Sicherungsbestimmungen zum Schutze des Steuerpflichtigen.

Macht ein Abgabepflichtiger glaubhaft, dass die beschleunigte Entrichtung der Abgabe die Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz, die Entziehung des für die Fortführung seines Betriebes erforderlichen Kapitals oder Kredits oder die Beeinträchtigung des angemessenen Unterhalts für ihn bzw. seine Familie zur Folge haben würde, so kann von der beschleunigten Einziehung abgesehen werden. Diese Vergünstigung kann bereits im Veranlagungsverfahren in Anspruch genommen werden. Wer es zu tun beabsichtigt, wird also gut tun, schon jetzt einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Das Veranlagungsverfahren selbst erfährt gleichfalls eine wesentliche Vereinfachung. Unter Aufhebung des § 29 des Reichsnotopfergesetzes darf das Finanzamt bei der Veranlagung des Vermögens auch ohne vorherige Anhörung des Steuerpflichtigen von dessen in der Steuererklärung gemachten Angaben abweichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll in der Regel ferner auf die im § 25 der Reichsabgabenordnung vorgesehene Mitwirkung von Ausschüssen bei der Veranlagung verzichtet werden. Gegen diese ausserordentliche Erweiterung der Kompetenzen der Finanzämter gibt der § 4 der Notopfernovelle den Steuerpflichtigen einen gewissen Schutz. Er bestimmt, dass, wenn gegen den einstweiligen

Steuerbescheid Einspruch eingelegt wird, die Einziehung des bestrittenen Teils der Abgabe bis zur Zustellung des Einspruchsbescheids auszusetzen ist. Der Einspruch hat jedoch nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Finanzamt bei der Veranlagung von der Steuererklärung des Abgabepflichtigen abgewichen ist.

Die im Notopfergesetz zum Ausgleich von Härten vorgesehene zinslose Stundung der Abgabe bleibt von den Vorschriften der Novelle unberührt. Das gilt für Abgabepflichtige, deren steuerbares Vermögen 100000 Mk. und deren Jahreseinkommen 5000 Mk. nicht überschreitet, sowie für solche, bei denen bei billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung der Abgabe sich als besondere Härte erweisen würde. Eine weitere Erleichterung für die Besitzer kleinerer Vermögen bringt der § 9 der Novelle. Er bestimmt, dass, wenn das nach Abzug der abgabepflichtigen Teile festgestellte Vermögen den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt, die Abgabe nicht erhoben werden soll. Hat z. B. ein verheirateter Abgabepflichtiger, der Vater von fünf Kindern ist, ein Vermögen von 34000 Mk., so ist er von der Zahlung des Reichsnotopfers völlig befreit. Denn nach § 23—26 des Reichsnotopfergesetzes ermässigt sich sein steuerpflichtiges Vermögen um (6×5000) 30000 Mk., die restlichen 4000 Mk. aber bleiben auf Grund des § 9 der Novelle frei. Die Mitteilungen über diese Vergünstigung sind vielfach irrtümlich dahin ausgelegt worden, dass grundsätzlich für alle Abgabepflichtigen über die im Gesetz vorgesehenen steuerfreien Beträge hinaus weitere 5000 Mk. von der Abgabe befreit würden. Das ist jedoch, wie die „Frankfurter Zeitung“ betont, nicht der Fall. Ein Unverheirateter bleibt demgemäss nur bei einem Vermögen bis zu 10000 Mk. von der Abgabe ganz frei. Bei einem Vermögen von 11000 Mk. hat er für 6000 Mk. das Reichsnotopfer zu entrichten.

Das Schenkeln der Räder.

Von Edm. Eyermann, Schweningen a. Neckar.

Anlässlich meines Aufsatzes über den Rollengang, der, wie mir mitgeteilt wird, in Fachkreisen guten Anklang gefunden hat, wurde ich gebeten, doch auch die Normen bekanntzugeben, nach deren Gesichtspunkten Gang- und Zahnräder zu schenkeln seien. Da ich mich in meiner 43-jährigen Praxis nicht erinnere, jemals einen Aufsatz über dieses Thema gelesen zu haben, trotzdem ich fleissig alle Fachzeitungen durchsehe, so will ich hiermit diesem Wunsche nachkommen und die Verhältnisse veröffentlichen, nach denen ich die Räder seit vielen Jahren schenkeln lasse.

Warum schenkelt man Räder? Nun, einzig und allein, um die Trägheit derselben herabzumindern, denn wollte man dies nicht tun, so würden die Räder so schwer sein, dass man unbedingt die Kraft vermehren müsste, das bedeutet aber mit anderen Worten, die Reibung in den Eingriffen, Zapfen und Lagern vermehren, wodurch eine raschere Abnutzung und im weiteren ein allgemein schlechterer Gang der Uhr entstehen würde, weil die kleinen Mängel in dem Laufwerke dann viel stärker zum Ausdruck kommen. Man denke dabei nur an die Untersuchung eines Eingriffes, der an sich vollkommen in Ordnung ist, wenn man aber das geführte Trieb stark abbremst, so wird man beim Durchfühlen finden, dass der Eingriff jetzt mit grosser Unregelmässigkeit durchgeht; dies wirkt stark nachteilig auf den Gang der Uhr ein, insbesondere dann, wenn das Oel anfängt, sich zu verändern. Ferner gestatten dann die geschenkelten Räder auch eine freiere Uebersicht in das ganze Laufwerk, insbesondere bei Schlagwerken. Wir dürfen das Schenkeln aber nicht übertreiben, damit nicht etwa die Festigkeit der Räder in Frage gestellt ist.

Ein gutes Mittel ist es, die Schenkelgrössen von der Teilung des Rades abzuleiten; man könnte dies ja auch vom Durchmesser des Rades tun, aber das erstere erscheint mir vorteilhafter, weil man bei einer feinen Verzahnung meist auch eine geringere Kraft vorfinden wird, was naturgemäss auch ein leichteres Rad bedingt. Schliesslich sind ja Abweichungen in aussergewöhnlichen Fällen nach unten und oben gestattet.

Leider wird es manchen Uhrmacher, ja sogar Lehrmeister geben, der nicht weiss, wie man die Teilung eines Rades berechnet, ja, es wird darunter sogar manchen geben, der überhaupt nicht weiss, was die Teilung ist. Es ist dies beschämend, aber die Kollegen sind selbst schuld, dass ein solcher Tiefstand ihres Wissens besteht. Man sehe sich mal unsere heutigen Fachzeitungen an, wie spärlich fliessen die technischen Aufsätze in denselben. Mir wurde von bekannter Seite gesagt, dass man vor lauter Vereinsmeierei nichts von Papierknappheit merke. Und erst in den Vereinssitzungen und Landesverbänden. Man blättere mal 10 Jahrgänge aller Fachzeitungen durch, und man wird keine 10 Vorträge über technische Fortschritte oder praktische Verfahrensweisen finden. Die ungeheuerliche Vernachlässigung der Werkstatttechnik und die fortgesetzte starke, einseitige Betonung der wirtschaftlichen Seite in dem Vereinsleben ist tief bedauerlich; meines Erachtens sollten sich beide Teile das Gleichgewicht halten. Daher kommt es auch, dass viele Uhrmacher die einfachsten Dinge nicht wissen, z. B. was Schmirgel, Diamantine oder Polierrot ist, wie die Zapfenlängen oder die Oelsenkungen sein müssen, wie man einen korrekten Stellstift macht usw. Diese Zustände sind unhaltbar und können